



**Bestätigung Näherbau-/Grenzbaurecht
nach § 26 Abs. 1 Kantonale Bauverordnung (KBV)**

§ 26 Ungleiche Grenzabstände

1 Durch nachbarliche Verständigung und mit Genehmigung der Baubehörde kann der in den §§ 22-25 festgelegte Grenzabstand auf die beiden Nachbarliegenschaften ungleich verteilt werden. Die Baubewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein Ausweis dafür vorliegt, dass eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde, oder unter der aufschiebenden Bedingung, dass die entsprechende Dienstbarkeit bei Baubeginn im Grundbuch eingetragen ist.

Bauobjekt:

Begünstigtes Grundstück (Bauherrschaft):

Parzellen-Nr.:

Eigentümer:

Belastetes Grundstück (Nachbar):

Parzellen-Nr.:

Eigentümer:

Erteiltes Recht:

- Grenzbaurecht
- Näherbaurecht bis m an die Grenze zu GB-Nr.

Der/Die unterzeichnende/n Eigentümer der nachstehenden Parzelle/n erteilen das oben bezeichnete Näherbau-/Grenzbaurecht. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Bauherrschaft:

Datum:	GB-Nr.:	Unterschrift Eigentümer:	Name in Blockschrift
.....
.....

Nachbar:

Datum:	GB-Nr.:	Unterschrift Eigentümer:	Name in Blockschrift
.....
.....

Übernahme der Grundbuchkosten:

- Bauherrschaft
- Nachbar
- je 1/2 Kostenübernahme (Bauherrschaft / Nachbar)

Beilage:

Von beiden Parteien unterzeichneter Situationsplan mit vermasstem Eintrag der Baute.